



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 40/Jahrgang 2009	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	30.12.2009
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation, Leineweberstraße 18 - 20 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Fatih Yaman, Düsseldorfer Straße 474, 47055 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005117812/22 am 19.10.2009 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 19.10.2009 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.12.2009

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i n k

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Mehmet Mustafa Kaya, Schöltges Hof 44, 45475 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-M353 am 03.12.2009 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.12.2009

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Manfred Ravens, Wallfriedsweg 15, 45479 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-MR52 am 23.11.2009 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.12.2009

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides

Der an David Cremer, zuletzt wohnhaft gewesen in 45478 Mülheim an der Ruhr, Merkurweg 1, zustellende Rückforderungsbescheid (Aktenzeichen: 76099423947930) kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt. Er kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt – Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Gebäude: Sozialagentur, Eppinghofer Str. 50, Zimmer 203, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.12.2009

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S t e i n b r e c h e r

Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige

Die an Salvatore Carlino, geb. 15.01.1964, letzte bekannte Anschrift Agigendo, Sizilien, gerichtete Überleitungsanzeige vom 15.12.2009 kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gem. § 132 Abs. 2 BGB i. V. m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Bereich Jugend, Unterhaltungsvorschusskasse, Viktoriastr. 26 – 28, 45468 Mülheim an der Ruhr, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.12.2009

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

R a f f e l b e r g

Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss vom 19.06.2009 - Ordn.-Nr.: Inn 31/1 und 2 - des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung über das Grundstück „Heinrich-Melzer-Str. 1“ mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung: Mülheim Flur: 77
Flurstück-Nr.: 71, 72, 73, 74 und 75

ist gemäß § 71 BauGB am 10.11.2009 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Mülheim an der Ruhr, den 23.11.2009

Umlegungsausschuss der Stadt
Mülheim an der Ruhr
Der Vorsitzende

M e i s i n g

Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss vom 19.06.2009 - Ordn.-Nr.: Inn 1/Ost/1 und 44 - des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung über die Grundstücke „Löhstr. ohne Hausnummer und Kohlenstr. 8“ mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung: Mülheim Flur: 71
Flurstück-Nr.: 10, 306 und 308

ist gemäß § 71 BauGB am 10.11.2009 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Mülheim an der Ruhr, den 23.11.2009
Umlegungsausschuss der Stadt
Mülheim an der Ruhr
Der Vorsitzende

M e i s i n g

Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss vom 05.11.2009 - Ordn.-Nr.: Inn 31/8 und 9 - des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung über das Grundstück „Ruhrstr. 32“ mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung: Mülheim Flur: 69
Flurstück-Nr.: 133

ist gemäß § 71 BauGB am 13.11.2009 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Mülheim an der Ruhr, den 23.11.2009

Umlegungsausschuss der Stadt
Mülheim an der Ruhr
Der Vorsitzende

M e i s i n g

Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss vom 20.11.2009 - Ordn.-Nr.: O 25/1 und 4 - des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung über die Grundstücke „Alexander-Wiedenhoff-Straße, Bertha-von-Suttner-Straße, Brüsseler Allee, Cecilie-Vogt-Straße, Lise-Meitner-Straße und Luxemburger Allee“ mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung: Saarn Flur: 31
Flurstück-Nr.: 326, 327, 342, 397, 401, 445, 486, 531, 537, 695, 1196, 1199, 1202, 1203 und 1204

ist gemäß § 71 BauGB am 11.12.2009 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Mülheim an der Ruhr, den 16.12.2009

Umlegungsausschuss der Stadt
Mülheim an der Ruhr
Der Vorsitzende

M e i s i n g

**Dritte Änderungssatzung vom 21.12.2009 zur
Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der
Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.07.2004**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen vom 14. 07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 06. 2008 (GV. NRW. S. 514), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen vom 21. 06. 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. 05. 2008 (GV. NRW. S. 460) und der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. 12. 2007 (GV. NRW. S. 2008 S. 8) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17. 12. 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

Gebühren

1. Gebühr für Abfälle aus Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen bei regelmäßiger Behälterabfuhr

1.1 vom Abholplatz gemäß § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 18.04.2000 in der z. Z. geltenden Fassung.

1.1.1 Bei einmaliger Leerung jede Woche (Regelabfuhr)

1.1.1.1	für Restabfallbehälter mit	60 l Inhalt	159,29 €/Jahr
1.1.1.2	für Restabfallbehälter mit	80 l Inhalt	190,39 €/Jahr
1.1.1.3	für Restabfallbehälter mit	120 l Inhalt	252,54 €/Jahr
1.1.1.4	für Restabfallbehälter mit	240 l Inhalt	416,94 €/Jahr
1.1.1.5	für Restabfallbehälter mit	660 l Inhalt	1174,13 €/Jahr
1.1.1.6	für Restabfallbehälter mit	770 l Inhalt	1358,83 €/Jahr
1.1.1.7	für Restabfallbehälter mit	1.100 l Inhalt	1824,76 €/Jahr

Diese Sätze sind bei Leerungen der Restabfallbehälter, die über die Regelabfuhr unter 1.1.1 hinausgehen, mit der Zahl dieser Leerungen zu vervielfältigen. Für die außerhalb der Regelabfuhr zusätzlich durchgeführten Leerungen wird ein Aufschlag von 15 % festgesetzt.

1.1.2 Bei einmaliger Leerung jede zweite Woche

1.1.2.1	für Abfallbehälter mit	60 l Inhalt	87,62 €/Jahr
1.1.2.2	für Abfallbehälter mit	80 l Inhalt	104,71 €/Jahr

1.2 Außerhalb des Abholplatzes (Vollservice) gemäß § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 18.04.2000 in der z. Z. geltenden Fassung werden die unter den Punkten 1.2.1.1 bis 1.2.1.5 und 1.2.2.1 bis 1.2.2.2 aufgeführten Leistungen angeboten:

1.2.1 Bei einmaliger Leerung jede Woche (Regelabfuhr)

1.2.1.1	bei Abholung eines Restabfallbehälters mit entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	60 l Inhalt
	bis 10 m	15,94 €/Jahr
	von 10 bis 30 m	31,85 €/Jahr
	über 30 m	55,75 €/Jahr
	bis 10 m über Stufen	31,85 €/Jahr
	bei 10 bis 30 m über Stufen	55,75 €/Jahr
	über 30 m über Stufen	63,72 €/Jahr
	aus dem Keller	63,72 €/Jahr
1.2.1.2	bei Abholung eines Restabfallbehälters mit entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	80 l Inhalt
	bis 10 m	19,04 €/Jahr
	von 10 bis 30 m	38,07 €/Jahr
	über 30 m	66,64 €/Jahr
	bis 10 m über Stufen	38,07 €/Jahr
	bei 10 bis 30 m über Stufen	66,64 €/Jahr
	über 30 m über Stufen	76,15 €/Jahr
	aus dem Keller	76,15 €/Jahr
1.2.1.3	bei Abholung eines Restabfallbehälters mit entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	120 l Inhalt
	bis 10 m	25,25 €/Jahr
	von 10 bis 30 m	50,50 €/Jahr
	über 30 m	88,38 €/Jahr
1.2.1.4	bei Abholung eines Restabfallbehälters mit entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	240 l Inhalt
	bis 10 m	41,69 €/Jahr
	von 10 bis 30 m	83,40 €/Jahr
	über 30 m	145,93 €/Jahr
1.2.1.5	bei Abholung eines Restabfallbehälters mit entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	660 l Inhalt
	bis 10 m	117,41 €/Jahr
	von 10 bis 30 m	234,83 €/Jahr
	über 30 m	410,96 €/Jahr

1.2.1.6	bei Abholung eines Restabfallbehälters mit entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	770 l Inhalt
	bis 10 m	135,88 €/Jahr
	von 10 bis 30 m	271,77 €/Jahr
	über 30 m	475,60 €/Jahr
1.2.1.7	bei Abholung eines Restabfallbehälters mit entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	1100 l Inhalt
	bis 10 m	182,48 €/Jahr
	von 10 bis 30 m	364,96 €/Jahr
	über 30 m	638,67 €/Jahr

Diese Sätze sind bei Leerungen der Restabfallbehälter, die über die Regelabfuhr unter 1.1.1 hinausgehen, mit der Zahl dieser Leerungen zu vervielfältigen.

Bei einer Abholung über Stufen sind ausschließlich Restabfallbehälter von 60 und 80 l Inhalt zulässig.

1.2.2 Bei einmaliger Leerung jede zweite Woche

1.2.2.1	bei Abholung eines Restabfallbehälters mit entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	60 l Inhalt
	bis 10 m	8,75 €/Jahr
	von 10 bis 30 m	17,52 €/Jahr
	über 30 m	30,67 €/Jahr
	bis 10 m über Stufen	17,52 €/Jahr
	bei 10 bis 30 m über Stufen	30,67 €/Jahr
	über 30 m über Stufen	35,04 €/Jahr
	aus dem Keller	35,04 €/Jahr
1.2.2.2	bei Abholung eines Restabfallbehälters mit entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	80 l Inhalt
	bis 10 m	10,46 €/Jahr
	von 10 bis 30 m	20,95 €/Jahr
	über 30 m	36,64 €/Jahr
	bis 10 m über Stufen	20,95 €/Jahr
	bei 10 bis 30 m über Stufen	36,64 €/Jahr
	über 30 m über Stufen	41,89 €/Jahr
	aus dem Keller	41,89 €/Jahr

1.3 Die Leerung des/r Bioabfallbehälter/s erfolgt jede zweite Woche und in den Monaten Juni, Juli und August jede Woche.

Die Gebührensätze betragen bei Abholung vom Abholplatz gemäß § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 18.04.2000 in der z. Z. geltenden Fassung:

1.3.1	für Bioabfallbehälter mit	80 l Inhalt	46,77 €/Jahr
1.3.2	für Bioabfallbehälter mit	120 l Inhalt	63,21 €/Jahr
1.3.3	für Bioabfallbehälter mit	240 l Inhalt	103,66 €/Jahr

Die maximale Gebühr für den/die auf einem Grundstück bereitgestellten Bioabfallbehälter beträgt 50 % der Gebühren für die Restmüllentsorgung.

1.4 Außerhalb des Abholplatzes (Vollservice) gemäß § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 18.04.2000 in der z. Z. geltenden Fassung werden die unter den Punkten 1.4.1, 1.4.2 und 1.4.3 aufgeführten Leistungen angeboten:

1.4.1	bei Abholung eines Bioabfallbehälters mit entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	80 l Inhalt	
	bis 10 m		5,06 €/Jahr
	von 10 bis 30 m		10,11 €/Jahr
	über 30 m		16,44 €/Jahr
	bis 10 m über Stufen		10,11 €/Jahr
	bei 10 bis 30 m über Stufen		16,44 €/Jahr
	über 30 m über Stufen		18,96 €/Jahr
	aus dem Keller		18,96 €/Jahr
1.4.2	bei Abholung eines Bioabfallbehälters mit entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	120 l Inhalt	
	bis 10 m		5,06 €/Jahr
	von 10 bis 30 m		12,64 €/Jahr
	über 30 m		21,49 €/Jahr
1.4.3	bei Abholung eines Bioabfallbehälters mit entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	240 l Inhalt	
	bis 10 m		10,11 €/Jahr
	von 10 bis 30 m		20,23 €/Jahr
	über 30 m		36,66 €/Jahr

Die Abholung des/der Bioabfallbehälter/s außerhalb des Abholplatzes gemäß § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung vom 18. 04. 2000 in der z. Z. geltenden Fassung ist nur möglich, falls für den/die Restabfallbehälter ein Vollservice gem. Nr. 1.2 in Anspruch genommen wird.

2. Gebühr für sonstige Leistungen zur Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen

2.1 Abfallentsorgung mit Großraumwechselcontainern

Die Gebühren setzen sich zusammen aus Grundgebühren für die Behältergestellung und den Transport zuzüglich der Entsorgungskosten.

2.1.1 Grundgebühren für Behältergestellung und Transport

2.1.1.1	für die Gestellung eines Großraumwechselcontainers pro Kalendermonat (gleich Mindestgebühr)	40,53 €
2.1.1.2	für die Gestellung einer Abfallpresse pro Kalendermonat (gleich Mindestgebühr)	231,61 €
2.1.1.3	je Transport	97,12 €
2.1.1.4	bei gleichzeitiger Abholung von zwei Großraumwechselcontainern bei dem Gebührenpflichtigen unter Einsatz eines Containerfahrzeuges mit Anhänger pro Behälter je Transport	77,55 €

2.1.2 Entsorgungskosten

2.1.2.1	Abfälle aus Haushaltungen, die nicht über die regelmäßige Behälterabfuhr gemäß 1.1 und 1.2 der Satzung , sondern über Großraumwechselcontainer entsorgt werden.	96,26 €/t
2.1.2.2	Brennbare Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen	79,77 €/t
2.2	Für Abfuhr mit städtischen Sammelfahrzeugen verschiedener Größen nach Zeitaufwand (Berechnungseinheit je 6 Min.)	347,40 €/Std
2.3	Für die Annahme und Entsorgung von Nachtspeicheröfen aus Haushaltungen	268,45 €/t
2.4	Behälterabfuhr außerhalb der regelmäßigen Abfuhr bei ausschließlicher Abholung vom Abholplatz	

2.4.1 Bei Ausleihen eines

2.4.1.1	Abfallbehälters mit 80 l Inhalt	32,32 €/Stück
2.4.1.2	Abfallbehälters mit 120 l Inhalt	35,55 €/Stück
2.4.1.3	Abfallbehälters mit 240 l Inhalt	42,01 €/Stück
2.4.1.4	Abfallbehälters mit 660 l Inhalt	53,01 €/Stück
2.4.1.5	Abfallbehälters mit 770 l Inhalt	53,65 €/Stück
2.4.1.6	Abfallbehälters mit 1.100 l Inhalt	62,71 €/Stück

2.4.2 Für jeden weiteren Behälter, begrenzt bei 80 - 240 l Inhalt auf 10 Behälter und bei 660 - 1100 l Inhalt auf 6 Behälter, wird nur der Preis für die Entsorgung berechnet

2.4.2.1	für Abfallbehälter mit 80 l Inhalt	3,50 €/Stück
2.4.2.2	für Abfallbehälter mit 120 l Inhalt	5,50 €/Stück
2.4.2.3	für Abfallbehälter mit 240 l Inhalt	9,99 €/Stück
2.4.2.4	für Abfallbehälter mit 660 l Inhalt	21,80 €/Stück
2.4.2.5	für Abfallbehälter mit 770 l Inhalt	24,52 €/Stück
2.4.2.6	für Abfallbehälter mit 1.100 l Inhalt	34,53 €/Stück

3. Gebühr je Abfallsack mit 120 l Inhalt 3,80 €

4. Gebühr je Laubsack mit 120 l Inhalt 1,30 €

5. Gebühr für den Austausch von Abfallbehältern von 60 l - 1100 l Inhalt ab angeforderter zweiter Volumenänderung innerhalb eines Kalenderjahres 25,78 €
(Bei Wohnungswechsel oder der Einführung zusätzlicher Getrenntsammlensysteme erfolgt der Behältertausch ohne Gebühr)

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28. 07. 2004 in der z. Z. gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Dritte Änderungssatzung vom 21.12.2009 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.07.2004 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 21.12.2009

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

**Elfte Änderungssatzung vom 21.12.2009 zur Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung
in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1997**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 06. 2008 (GV. NRW. S. 514) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. 12. 2007 (GV. NRW. S. 2008 S. 8) sowie § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 06. 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 12. 2007 (GV. NRW. S. 708) und der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 09.06.1997 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Im § 10 werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 1

Für beitragspflichtige Mitglieder wasserwirtschaftlicher Verbände beträgt die Abwassergebühr jährlich

- | | |
|--|--------|
| a. je Kubikmeter Schmutzwasser | 1,01 € |
| b. je Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche | 0,72 € |

§ 10 Absatz 2

Für die übrigen Benutzer beträgt die Abwassergebühr jährlich

- | | |
|--|--------|
| a. je Kubikmeter Schmutzwasser | 2,10 € |
| b. je Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche | 0,91 € |

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch diese Satzung geänderten Bestimmungen der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1997 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Elfte Änderungssatzung vom 21.12.2009 zur Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1997 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 21.12.2009

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

**Sechste Änderungssatzung vom 21.12.2009 zur Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01.03.2004**

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Satz 2 f, 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GW. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 06. 2008 (GV. NRW. S. 514), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW - StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 05. 04. 2005 (GV. NRW. S. 274) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. 10. 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. 12. 2007 (GV. NRW. S. 2008 S. 8) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverzeichnis wird hinsichtlich in der Anlage 2 aufgeführten Straßen mit den Straßenschlüsseln 1087, 1086, 1045, 0920, 1090, 1015, 0666, 0924, 0683, 0696, 1097, 1083, 0812, 1091 und 0884 geändert bzw. ergänzt. Die Straße mit dem Straßenschlüssel 0816 entfällt.

Artikel 2

Im **§ 6 Absatz 5 und Absatz 6** werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

- (5) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 4) für öffentliche Straßen, die
- a) dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerverkehrsstraßen) und
 - 1. im Straßenverzeichnis mit B 1 gekennzeichnet sind 3,60 €
 - 2. im Straßenverzeichnis mit C 1 gekennzeichnet sind 9,12 €
 - b) überwiegend von innerörtlicher Verkehrsbedeutung sind und
 - 1. im Straßenverzeichnis mit B 2 gekennzeichnet sind 2,98 €
 - 2. im Straßenverzeichnis mit C 2 gekennzeichnet sind 8,24 €
 - c) von überörtlicher Verkehrsbedeutung sind und
 - 1. im Straßenverzeichnis mit B 3 gekennzeichnet sind 2,72 €
 - 2. im Straßenverzeichnis mit C 3 gekennzeichnet sind 7,78 €
 - d) im Fußgängerbereich liegen und im Straßenverzeichnis mit D gekennzeichnet sind 5,24 €

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

- (6) Die Gebühren für die Durchführung des Winterdienstes betragen für die Straßen jährlich je Meter Grundstücksseite
- a) mit der Kennzeichnung W 1
(vorrangig vor den Straßen mit der Einstufung W 2) 0,88 €
 - b) mit der Kennzeichnung W 2
(nach den Straßen mit der Einstufung W 1) 0,71 €

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Festsetzungen der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen mit den Straßenschlüsseln 1087, 1086, 0920, 1090, 1015, 0666, 0924, 0683, 0696, 1083, 0812, 1091, 0884 und 0816 sowie die im § 6 Absatz 5 und Absatz 6 enthaltenen Gebührensätze der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01.03.2004 in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Sechste Änderungssatzung vom 21.12.2009 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01.03.2004 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 21.12.2009

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Saarner Straße/Strippchens Hof – L 15 (v)“

Vom 21.12.2009

I

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.12.2009 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Saarner Straße/Strippchens Hof - L 15 (v)“ gemäß § 10 Abs. 1 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Nach § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Saarner Straße/Strippchens Hof - L 15 (v)“ durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

II

Das Vorhabengebiet liegt im Stadtteil Broich, Gemarkung Broich, direkt südöstlich an der Kreuzung Saarner Straße/Strippchens Hof.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, Ort und Zeit der Auslegung und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018), und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gleichzeitig treten die im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entgegenstehenden Festsetzungen durch den Bebauungsplan „Saarner Straße/Böllerts Höfe L 1a“ durch Ratsbeschluss vom 17.12.2009 außer Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und seine Begründung sowie die gemäß § 10 Abs. 4 BauGB erforderliche zusammenfassende Erklärung einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

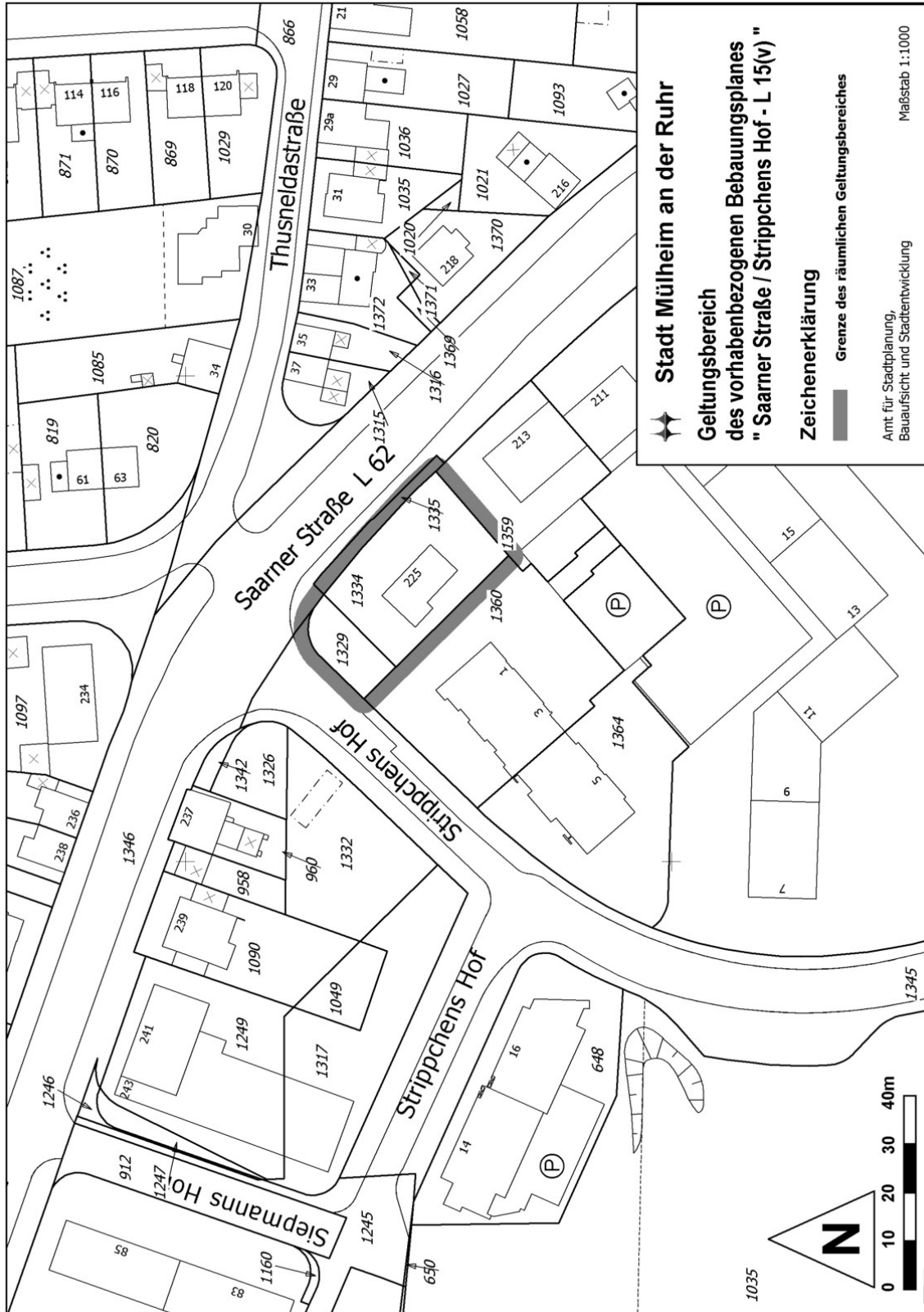
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalt geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

- 3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 21.12.2009

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



Veröffentlichung und öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses
der Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Wirtschaftsjahr 2007

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat den Betrieben der Stadt für den Jahresabschluss zum 31.12.2007 den Bestätigungsvermerk mit Datum vom 03.12.2009 erteilt.

Der Jahresabschluss ist vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.09.2009 festgestellt worden.

Gemäß § 26 (3) der Eigenbetriebsverordnung NW ist der Jahresabschluss, d. h. die Bilanz und die Jahreserfolgsrechnung sowie die Darstellung der Verbindlichkeiten mit der Feststellung durch den Rat der Stadt und dem Bestätigungsvermerk der GPA NRW zu veröffentlichen.

Jahresabschluss und Lagebericht einschl. Anhang liegen - gerechnet vom Tage ihrer Veröffentlichung - sieben Tage bei den Betrieben der Stadt, Duisburger Straße 78a, während der Dienststunden öffentlich aus.

Mülheim an der Ruhr, den 14.12.2009
Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr
I. A.

M ü l l e r

**Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen vom 30.08.2009
im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr**

- Gültigkeit der Kommunalwahlen -

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.12.2009 nach der Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am 20.11.2009 einstimmig den Beschluss gefasst, die Kommunalwahlen vom 30.08.2009 (Wahl der Oberbürgermeisterin, Wahl des Rates der Stadt und Wahlen der drei Bezirksvertretungen) mit dem vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 03.09.2009 festgestellten Wahlergebnis für **gültig** zu erklären.

Gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung wird dieser Beschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung gemäß § 65 Kommunalwahlordnung gilt als Bekanntgabe im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes, soweit der Beschluss nicht zugestellt ist.

Gegen den Beschluss der Vertretung der Stadt Mülheim an der Ruhr kann gemäß § 41 des Kommunalwahlgesetzes innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage ist dort schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so wird empfohlen, sie in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Falls diese Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.12.2009

Der Wahlleiter

D r . S t e i n f o r t

Öffentliche Bekanntmachung zur Landtagswahl am 09.05.2010

im Wahlkreis 64 Mülheim I

- Aufforderung zum Einreichen von Kreiswahlvorschlägen -

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein–Westfalen am 09.05.2010 in dem Wahlkreis **64 Mülheim I** auf.

Dieser Wahlkreis umfasst das Mülheimer Stadtgebiet **ohne** den Kommunalwahlbezirk 11 (Winkhausen). Der Kommunalwahlbezirk 11 ist dem Wahlkreis 65 Essen I und Mülheim II zugeordnet.

Die Kreiswahlvorschläge für den **Wahlkreis 64 Mülheim I** sind im Büro der Kreiswahlleiterin, Amt für Ratsangelegenheiten und Bürgerinformation, Leineweberstr. 18-20 (Gebäude der Dresdner Bank), Zimmer 3.07, bis zum **22.03.2010, 18.00 Uhr**, schriftlich einzureichen.

Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 65 Essen I und Mülheim II sind dagegen beim Kreiswahlleiter der Stadt Essen, Amt für Statistik, Stadtforschung und Wahlen, Kopstadtplatz 10, 45127 Essen einzureichen.

Die Kreiswahlvorschläge sollten nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 22.03.2010 im Büro der Kreiswahlleiterin schriftlich vorliegen, damit etwaige Mängel, die deren Gültigkeit berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Gemäß § 4 in Verbindung mit § 1 des Landeswahlgesetzes ist jeder Wahlberechtigte wählbar. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge und der vorgeschriebenen Anlagen sind im Landeswahlgesetz NRW (§§ 17 a bis 19 LWahlG) und in der Landeswahlordnung NRW (§ 23 LWahlO) genau bezeichnet.

Gemäß § 19 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes ist von Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, nachzuweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben.

Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag NRW oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Kreiswahlvorschläge von parteilosen Bewerbern.

Somit gilt der zusätzliche Nachweis von Unterstützungsunterschriften für die Landtagswahl 2010 nicht für Wahlvorschläge der / des

- Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD),
- Christlich Demokratischen Union (CDU),
- Freien Demokratischen Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE) und
- DIE LINKE (DIE LINKE)

Die für die Kreiswahlvorschläge benötigten Vordrucke werden im Amt für Ratsangelegenheiten und Bürgerinformation bereitgehalten und auf Anforderung kostenfrei ausgehändigt.

Die Formvorschriften des § 23 der Landeswahlordnung sind bei der Einreichung der Wahlvorschläge unbedingt zu beachten.

Für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen können ebenfalls bis zum 22.03.2010, 18.00 Uhr, Landesreservelisten (mit Anlagen) bei der Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein–Westfalen, Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf (Postanschrift: 40130 Düsseldorf) eingereicht werden.

Für weitere Auskünfte oder Rückfragen steht das Amt für Ratsangelegenheiten und Bürgerinformation unter den Telefonnummern 455 - 1617 und - 1616 zur Verfügung.

Mülheim an der Ruhr, den 21.12.2009

Die Oberbürgermeisterin
und Kreiswahlleiterin

M ü h l e n f e l d

Öffentliche Bekanntmachung
zur Wahl des Integrationsrates am 07. Februar 2010
im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr
- Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis,
Wahlbekanntmachung sowie Sitzung des Wahlausschusses -

I. Einsichtnahme und Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis

I.1 Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis

Für die Wahl des Integrationsrates im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr wird ein Wählerverzeichnis geführt. Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom **18.01.2010 bis 22.01.2010**, und zwar am Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr im Amt für Ratsangelegenheiten und Bürgerinformation, Leineweberstr. 18-20, Dresdner Bank Gebäude, Zimmer 3.04, zur Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Die oder der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

In das Wählerverzeichnis werden von Amts wegen alle Personen eingetragen, bei denen am **03.01.2010** (Stichtag) feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Eingebürgerte deutsche Staatsangehörige müssen gemäß § 6 Abs. 2 der Wahlordnung bis zum **26.01.2010** einen Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis gestellt haben, sofern die Einbürgerung nicht länger als fünf Jahre nach dem Wahltag zurückliegt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

I.2 Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **22.01.2010 bis 16.00 Uhr**, beim Amt für Ratsangelegenheiten und Bürgerinformation Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

II. Wahlbekanntmachung

II.1 Wahltag, Wahlzeit und Stimmbezirke

Die Wahl des Integrationsrates findet am Sonntag, dem **07.02.2010** statt. Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**. Die kreisfreie Stadt Mülheim an der Ruhr ist für die Wahl des Integrationsrates 2010 in neun Stimmbezirke unterteilt.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **16.01.2010** eine Wahlbenachrichtigung. Auf den Wahlbenachrichtigungen sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte das Wahlrecht ausüben kann. Die Abgrenzungen der Stimmbezirke können während der allgemeinen Dienststunden im Amt für Ratsangelegenheiten und Bürgerinformation, Leineweberstr. 18-20, Dresdner Bank Gebäude, Zimmer 3.07, eingesehen werden.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

II.2 Stimmabgabe

Jede oder jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist.

Jede Wählerin oder Wähler hat die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Pass – bei Unionsbürgerinnen und –bürgern der Identitätsausweis - zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel wird im Wahlraum bereit gehalten.

Zur Wahl des Integrationsrates hat jede Wählerin und jeder Wähler nur eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die zugelassenen Listenwahlvorschläge unter Angabe der Wählergruppe und ggf. der Kurzbezeichnung mit den Namen der ersten drei Bewerberinnen und Bewerber.

Bei einer / einem Einzelbewerber(in) entfällt die Angabe der Wählergruppe.

Rechts von den Wahlvorschlägen ist jeweils einen Kreis für die Kennzeichnung aufgedruckt.

Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass beim Einwurf in die Urne von umstehenden Personen die Stimmabgabe nicht erkannt werden kann.

II.3 Ausstellung von Wahlscheinen und Briefwahl

Wahlscheine für die Wahl des Integrationsrates erhalten auf Antrag:

1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
2. **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist nach § 15 Abs. 4 der Wahlordnung (bis zum **22.01.2010**) versäumt haben,
 - b) wenn sich ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausgestellt hat.

Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **05.02.2010, 18.00 Uhr**, im Amt für Ratsangelegenheiten und Bürgerinformation mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist **nicht** zulässig.

Die Rückseite der Wahlbenachrichtigung enthält einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines für die Integrationsratswahl in Mülheim an der Ruhr.

Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag **bis zum Wahltage, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihnen **bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den oben angegebenen Gründen (Ziff. 2 Buchstaben a und b) den Antrag auf Erteilung der Wahlscheine noch **bis zum Wahltage, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nach-

weisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.

Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** ausgestellt bekommen haben, können an der Wahl

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Stadtgebietes oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die oder der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie oder er von Amts wegen mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen hellblauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift der Wahlleiterin versehenen, roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlschein nebst Briefwahlunterlagen wird auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Die Unterlagen können auch persönlich im Amt für Ratsangelegenheiten und Bürgerinformation, Leineweberstr. 18-20, Dresdner Bank Gebäude, Zimmer 3.05 ab dem **18.01.2010** während der Öffnungszeiten abgeholt werden; **die Briefwahl kann auch dort direkt ausgeübt werden.**

Wahlberechtigten, denen auf Antrag nur der Wahlschein ausgestellt wurde, können noch nachträglich bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Wahlbriefumschlag und Merkblatt) ausgehändigt werden.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen an eine(n) andere(n) als den/die Wahlberechtigte(n) nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Ein(e) Bevollmächtigte(r) darf jedoch nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Eine entsprechende Erklärung wird von der/dem Bevollmächtigten eingeholt.

Der Briefwähler oder die Briefwählerin muss dafür Sorge tragen, dass der rote Wahlbrief (mit Wahlschein und dem im verschlossenen hellblauen Stimmzettelumschlag befindlichen Stimmzettel) spätestens bis zum **07.02.2010, 16.00 Uhr**, bei der Wahlleiterin eintrifft.

Sie können auch während der Öffnungszeiten des Briefwahlbüros **im Amt für Ratsangelegenheiten und Bürgerinformation, Leineweberstr. 18-20, Dresdner Bank Gebäude, Zimmer 3.05** oder am **Wahltag** noch bis **16.00 Uhr** dort abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Die Deutsche Post AG kann nur die Wahlbriefe zustellen, die rechtzeitig in die Postbriefkästen eingeworfen wurden. Hierbei sind unbedingt die Leerungszeiten zu beachten.

Nähere Hinweise darüber, wie die Wählerin oder der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem jeweiligen Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt wird, zu entnehmen.

II.4 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk ist öffentlich. Jeder hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

II.5 Strafbestimmungen

Jede oder jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 19 der Wahlordnung).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

III. Wahlvorstand für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses

Für die Wahl des Integrationsrates in Mülheim an der Ruhr am 07. Februar 2010 wird ein Briefwahlvorstand gebildet. Dieser tritt am Wahltag um 15.00 Uhr in der Heinrich-Thöne-Volkshochschule, Bergstr. 1 – 3, Raum C 21 zusammen, **um das Ergebnis des Briefwahlbezirkes zu ermitteln.** Zum Wahlraum hat jeder Zutritt.

IV. Sitzung des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss für die Wahl des Integrationsrates 2010 Mülheim an der Ruhr tritt zu dem nachfolgenden Termin zusammen:

**Mittwoch, den 10. Februar 2010, 12.00 Uhr,
in der Heinrich-Thöne-Volkshochschule, Bergstr. 1 – 3, 45479 Mülheim an der Ruhr**

Tagesordnung

Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl des Integrationsrates vom 07. Februar 2010 im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich.

Mülheim an der Ruhr, den 11.12.2009

Die Oberbürgermeisterin
und Wahlleiterin

M ü h l e n f e l d

Ordnungsbehördliche Verordnung über besondere Öffnungszeiten von Verkaufsstellen für das Jahr 2010 vom 23.12.2009

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) werden von der Stadt Mülheim an der Ruhr als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 17.12.2009 die folgenden, besonderen Öffnungszeiten von Verkaufsstellen für das Jahr 2010 verordnet:

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage 2010		
Anzahl	Datum	Ortsteil
1	28.02.	Heißen mit Rhein-Ruhr Zentrum (RRZ)
2	02.05.	Innenstadt, Selbeck und Speldorf
3	20.06.	Saarn und Styrum
4	05.09.	Heißen mit RRZ
5	12.09.	Innenstadt und Saarn
6	07.11.	Heißen mit RRZ, Innenstadt und Speldorf
7	05.12.	Innenstadt, Selbeck und Styrum

Die Öffnungszeiten an diesen Tagen sind jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über besondere Öffnungszeiten von Verkaufsstellen für das Jahr 2010 vom 23.12.2009 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 23.12.2009

Die Oberbürgermeisterin

M ü h l e n f e l d

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Fatih Yaman, Duisburg)	530
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Mehmet Mustafa Kaya)	530
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Manfred Ravens)	531
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (David Cremer)	531
Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige (Salvatore Carlino, Sizilien)	531
Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses (Heinrich-Melzer-Str. 1)	531
Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses (Löhstr. ohne Hausnummer und Kohlenstr. 8)	532
Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses (Ruhrstr. 32)	532
Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses (Alexander-Wiedenhoff-Str., Bertha-von-Suttner-Str., Brüsseler Allee, Cecilie-Vogt-Str., Lise-Meitner-Str. und Luxemburger Allee)	532
Dritte Änderungssatzung vom 21.12.2009 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.07.2009	533
Elfte Änderungssatzung vom 21.12.2009 zur Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1997	539
Sechste Änderungssatzung vom 21.12.2009 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01.03.2004	541
Bekanntmachung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Saarner Straße/Strippchens Hof – L 15 (v) vom 21.12.2009	546
Veröffentlichung und öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses der Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Wirtschaftsjahr 2007	549
Veröffentlichung und öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses der Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Wirtschaftsjahr 2008	555
Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen vom 30.08.2009 im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr – Gültigkeit der Kommunalwahl -	561
Öffentliche Bekanntmachung zur Landtagswahl am 09.05.2010 im Wahlkreis 64 Mülheim I - Aufforderung zum Einreichen von Kreiswahlvorschlägen -	562
Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates am 07. Februar 2010 im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr – Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis, Wahlbekanntmachung sowie Sitzung des Wahlausschusses -	564
Ordnungsbehördliche Verordnung über besondere Öffnungszeiten von Verkaufsstellen für das Jahr 2010 vom 23.12.2009	568